



An den Grossen Rat

13.5351.02

PD/P135351  
Basel, 18. Dezember 2013

Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013

## Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Oberaufsicht über den Kanton - was dürfen Grossräte und was dürfen sie nicht

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"So oft heisst es doch so schön, dass die Grossräte und das Parlament die Oberaufsicht über den Kanton haben. Hat man dann einzelne Fragen, was man als Grossrat alles so machen kann, bekommt man von Präsident Cramer keine Antwort. Was für nette Kollegen sind denn das. So geht es doch nicht. Daher auch diese Anfrage, damit etwas Licht ins Dunkel hineinfallen kann.

1. Darf ein Grossrat eine Inspektion auf der Staatsanwaltschaft machen?
2. Darf ein Grossrat die Entlassung von einzelnen Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft oder der Kantonsverwaltung fordern?
3. Was für Inspektionen darf ein Grossrat machen?
4. Wo kann ein Grossrat Eintritt in die Verwaltung verlangen, kraft seines Mandates?

Eric Weber"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

### Zu Frage 1:

Nein, die Oberaufsicht steht dem Parlament als Ganzes resp. seiner Oberaufsichtskommission zu.

### Zu Frage 2:

Siehe Frage 1.

### Zu Frage 3:

Siehe Frage 1.

### Zu Frage 4:

Siehe Frage 1.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin